

Eb

INFO-PARTNER



2184

015203

**Bericht und Antrag des Regierungsrates  
an den Kantonsrat zum Postulat Nr. 1412 vom  
15. November 1971 betreffend die Weiterbildung für  
Erwachsene**

(vom 24. August 1977)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 15. November 1971 folgendes von Kantonsrat Dr. Anton Schrafl, Zollikon, am 21. Juni 1971 eingereichte Postulat zur Prüfung überwiesen:

«Unser Bildungswesen befindet sich heute in einer Phase des raschen Ausbaus und des strukturellen Umbruchs. Ziel der Bemühungen ist es, das Bildungswesen den gestiegenen und gewandelten Bedürfnissen unserer Zeit anzupassen. Eine noch ungelöste Aufgabe bildet in dieser Beziehung die Einführung der Weiterbildung für Erwachsene. Angesichts der raschen technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung unserer Epoche wird dieser Weiterbildung in Zukunft eine wesentliche Bedeutung zukommen.

Ich lade deshalb den Regierungsrat ein, dem Kantonsrat Bericht und Antrag darüber zu erstatten, in welcher Weise die Weiterbildung der erwachsenen Einwohner unseres Kantons in der zukünftigen Konzeption unseres Bildungswesens berücksichtigt und realisiert werden kann.»

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

**1. Vorgeschichte**

Anliegen der Erwachsenenbildung werden im Kanton Zürich schon seit geraumer Zeit verfolgt. In der Motion Nr. 680 vom 17. März 1947 wurde allgemein eine vermehrte Förderung der Erwachsenenbildung gewünscht und zudem die Verwendung des Areals der Militärstallungen an der Sihl für Zwecke der Erwachsenenbildung angeregt. Die Motion Nr. 996 vom 16. November 1959 wünschte die Einrichtung von «Vorlesungen

über Programm, Ziele und Methoden der Erwachsenenbildung». Die beiden Motionen wurden im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Januar 1968 gemeinsam behandelt.

Zum ersten Teil der *Motion Nr. 680* gab der Regierungsrat eine Übersicht über 32 kulturelle Organisationen (mit Einschluss von Bibliotheken, Museen, Turnverbänden u. a.), die aufgrund von § 273 des Unterrichtsgesetzes durch kantonale Beiträge von insgesamt 2,8 Millionen Franken unterstützt wurden. Er erklärte sodann seine Bereitschaft, die Erwachsenenbildung weiterhin zu fördern. — Die Anregung im zweiten Teil der Motion bezeichnete der Regierungsrat als nicht realisierbar, da über die Verwendung des Areals der Militärstallungen erst im Zusammenhang mit dem ganzen Kasernenareal entschieden werden könne.

Bezüglich der *Motion Nr. 996* wurde die Erklärung der Philosophischen Fakultät I der Universität angeführt, wonach Probleme der Erwachsenenbildung bereits gelegentlich durch das Pädagogische Seminar behandelt worden seien. Ein Assistentenprofessor werde zudem dieses Thema künftig in regelmässigen Abständen behandeln. — Die beiden Motionen wurden am 24. Juni 1968 vom Kantonsrat als erledigt abgeschrieben.

Mit dem *Gesetz zur Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970* hat die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung im Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion, so weit es sich um allgemeinbildende Veranstaltungen handelt, eine neue Rechtsgrundlage erhalten. Die frühere Rechtsgrundlage, § 273 des Unterrichtsgesetzes, gilt nur noch für die Förderung von privaten Institutionen, die zur Hauptsache die schulmässige Grundausbildung betreiben. Die Förderung der beruflichen Erwachsenenbildung durch die Volkswirtschaftsdirektion stützt sich in erster Linie auf das Gesetz vom 3. Dezember 1967 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963.

Mit der Vollziehungsverordnung vom 22. April 1971 zum Kulturförderungsgesetz wurde als beratendes Gremium eine *kantonale Kulturförderungskommission* eingeführt, die in vier Arbeitsgruppen gegliedert ist. Die Arbeitsgruppe für Erwachsenenbildung und wissenschaftliche Tätigkeit soll — darauf weist bereits die Bezeichnung hin — auch über Beiträge an wissenschaftliche Leistungen beraten, die ausserhalb der

Hochschule erbracht werden. Da dieser Bereich mit weniger als einem Zehntel der Beitragssumme kaum ins Gewicht fällt, wird sie im folgenden kurz als Arbeitsgruppe für Erwachsenenbildung bezeichnet.

Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe für Erwachsenenbildung berief die Erziehungsdirektion im Herbst 1972 eine *Expertenkommission für Erwachsenenbildung* zur Durchführung einer Bestandesaufnahme und zum Studium der Fragen, die sich aus dem neuen Kulturförderungsgesetz und aus dem vorliegenden Postulat Nr. 1412 ergaben. Die Kommission erstattete im September 1974 Bericht.

Gestützt auf die grundsätzlichen Empfehlungen der Expertenkommission veranlasste die Erziehungsdirektion in der Folge die Erarbeitung einer *Konzeption für die erweiterte Förderung der Erwachsenenbildung* durch den Kanton. Der vorliegende Bericht enthält die wesentlichen Ergebnisse dieser mit einer Bestandesaufnahme der bisherigen Förderungsleistungen verbundenen Arbeit. Nach dieser Konzeption werden als «Erwachsenenbildung» organisierte (auch berufliche) Bildungsangebote für Leute bezeichnet, die eine Grundausbildung (Berufslehre, Studium u. a.) beendet oder abgebrochen haben. Der Zweite Bildungsweg — als Wiedereintritt in eine Grundausbildung — wird nicht einbezogen. Als «Bildungsangebot» gilt ein fortgesetztes, an mehrere Personen und auf Austausch gerichtetes Angebot mit themenbezogenem Lernen als Hauptzweck; Theater, allgemeine Programme der Massenmedien usw. sowie das Selbststudium zu Hause oder in Bibliotheken fallen demnach nicht unter diesen Begriff.

Da die Förderung der beruflichen Erwachsenenbildung durch die Volkswirtschaftsdirektion bereits seit längerem in bedeutendem Umfang erfolgt und gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zu den Motiven Nr. 1427 vom 12. Juli 1971 über die Übernahme der Trägerschaft der Berufsschulen durch den Kanton und Nr. 1282 vom 10. Juni 1968 über den Ausbau des nichtakademischen Bildungswesens vom 30. Dezember 1975 noch weiter ausgebaut werden soll, wird in diesem Bericht nur die Förderung der nicht (oder nicht in erster Linie) beruflichen Erwachsenenbildung auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes von 1970 und im Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion behandelt.

## **2. Die Notwendigkeit der Erwachsenenbildung für das Gemeinwesen**

In Anlehnung an den Schlussbericht der obengenannten Expertenkommission wird im folgenden kurz begründet, warum der Fortbestand des Gemeinwesens nicht nur eines differenzierten Systems der Grundausbildung, sondern auch einer ausgebauten Infrastruktur der Erwachsenenbildung bedarf:

- Unsere demokratische Staatsordnung erfordert informierte Staatsbürger.
- Die Familie und die sozialen Beziehungen in der Arbeitswelt bilden die wichtigsten Grundlagen des Gemeinschaftslebens. Da aber heute zwischen den verschiedenen Generationen und Gesellschaftsgruppen grosse Unterschiede in den Wertvorstellungen bestehen, ist eine Erwachsenenbildung nötig, die zum gegenseitigen Verständnis zwischen diesen Gruppen und in der Familie beiträgt.
- Erforderlich sind Erwachsenenbildungs-Angebote, welche einerseits die spezifischen Bildungsbedürfnisse am Arbeitsplatz befriedigen und andererseits fachübergreifend Beweglichkeit und Überblick im Arbeitsprozess vermitteln.

## **3. Grundsätzliche Möglichkeiten der Förderung der Erwachsenenbildung**

Im folgenden werden vier Varianten als grundsätzliche Möglichkeiten der Erwachsenenbildung dargestellt.

### **Variante 1: Kantonales Erwachsenenbildungs-System**

Der Kanton richtet selbst ein System von Kursen ein, das angesichts des Bedarfs umfangmäßig mindestens dem Mittelschulwesen vergleichbar sein müsste. Ein gänzlich oder überwiegend staatliches System der Erwachsenenbildung besteht in Westeuropa nirgends.

### **Variante 2: Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften**

Durch Gesetz werden Gemeinden von einer gewissen Grösse an bzw. Bezirke verpflichtet, Erwachsenenbildungsstätten einzurichten. Auch ein Mindestangebot von Kursen wird umschrieben. In reiner Form ist diese Variante nirgends zu finden; es ergibt sich jeweils ein Nebeneinander von kom-

munalen/ regionalen und privaten (meist gemeinnützigen) Einrichtungen. Die Kosten dürften ähnlich hoch sein wie bei Variante 1; doch können die lokalen Bedürfnisse besser befriedigt werden.

#### Variante 3: Bevorzugen eines privaten Beitragsempfängers

Bei dieser Variante wird eine gemeinnützige Organisation bevorzugt unterstützt. Diese Variante besteht, freilich nur auf kommunaler Ebene, in gewissen deutschen und österreichischen Städten. Die Kommunalisierung solcher Einrichtungen ist aber mancherorts schon erfolgt oder doch geplant, wobei diese Variante Fragen der Rechtsgleichheit in bezug auf andere private wie auf bestehende kommunale Institutionen aufwirft.

#### Variante 4: Förderung einer Vielfalt von Trägern

Gemäss dieser Variante ist der Staat bemüht, die bestehende Vielfalt von Trägern zu erhalten. Dies entspricht der Praxis in Skandinavien und Holland. Auch in der Bundesrepublik Deutschland und in England wird neben den kommunalen bzw. regionalen Einrichtungen eine Vielfalt von Trägern gefördert.

Diese letztgenannte Variante ist den andern *vorzuziehen*, nicht zuletzt darum, weil sie fugenlos an die bisherige Förderungspraxis aufgrund des Kulturförderungsgesetzes anschliessen kann.

Sie verhindert aber nicht, dass der Kanton auch eigene Veranstaltungen durchführt, entweder um besondere Lücken zu schliessen oder um Modelle zu entwickeln. Noch wichtiger ist die Aufgabe des Kantons bei der *Beratung* bildungswilliger Erwachsener; denn diese hat aus einer gewissen Distanz zum einzelnen Veranstalter zu erfolgen.

### **4. Die bisherige Förderung der Erwachsenenbildung im Kanton**

Die nachfolgende Bestandesaufnahme umfasst neben den kantonalen Aufwendungen auch die Leistungen einzelner Gemeinden, die entweder wegen ihrer Grösse oder zur Verdeutlichung herausgegriffen worden sind. Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen, die der Kanton als Arbeitgeber für Lehrer, Forstbeamte usw. organisiert oder in Auftrag gegeben hat, werden nicht mitgezählt.

*A. Überblick über die Ausgaben des Kantons 1975*

Direktion	an Empfänger, die zum grossen Teil Erwachsenen- bildung betreiben		
		Betrag	Schätzung des Anteils der Er- wachsenenbildung
Erziehung	315 000	6 556 000	max. 15 %
Volkswirtschaft	4 295 000	26 636 000	max. 10 %
Gesundheit	—	269 000	5 %
Militär	450 000	—	—
Polizei	—	51 000	max. 10 %
Zusammen	<u>5 060 000</u>	<u>33 512 000</u>	max. 10 %

Vorwiegend der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung zugute kamen 1975 demnach etwas weniger als 0,2 % der gesamten ordentlichen Ausgaben des Kantons (2888,6 Millionen Franken); weitere 1,1 % der Gesamtausgaben gingen an Institutionen, die nur *zum kleinern Teil* (im Gesamtdurchschnitt höchstens 10 %) Erwachsenenbildung betreiben.

*B. Leistungen einzelner Gemeinden 1975*

Gemeinde	an Empfänger, die zum grossen Teil Erwachsenen- bildung betreiben		
		an Empfänger, die zum kleineren Teil Erwachsenen- bildung betreiben	
Zürich	210 000.—	ca. 40 000 000.—	
Winterthur	53 000.—	4 670 000.—	
Uster	48 000.—	122 500.—	
Schlieren	30 500.—	2 000.—	
Kloten	600.—	30 000.—	

*C. Überblick über die Ausgaben der Erziehungsdirektion 1975*

Die Ausgaben der Erziehungsdirektion für die Erwachsenenbildung sind in 25 Einzelpositionen der Direktionsrechnung enthalten unter den zum Direktionssekretariat gehörenden Titeln «Staatsbeiträge» (2900.920) und «Staatsbeiträge zur Kulturförderung» (2900.930, im folgenden kurz «Kulturförderung» genannt), ferner unter «Jugendamt» (2905) und «Handarbeit und Hauswirtschaft» (2925).

Bereich	an Empfänger, die zum grossen Teil Erwachsenenbildung betreiben	an Empfänger, die zum kleineren Teil Erwachsenenbildung betreiben	Anteil der Erwachsenenbildung		insgesamt für Erwachsenenbildung *
			Betrag	in % absolut	
Staatsbeiträge	34 000	4 321 000	10—15	540 000	570 000
Kulturförderung	210 000	254 000	über 5	10 000	220 000
Jugendamt	71 000	300 000	max. 10	30 000	100 000
Handarb. + Hausw.	—	1 681 000	ca. 20	340 000	340 000
Zusammen	<u>315 000</u>	<u>6 556 000</u>	<u>max. 15</u>	<u>920 000</u>	<u>ca. 1,2 Mio</u>

\* Schätzung auf Fr. 10 000.— genau

In den beiden Positionen «Staatsbeiträge» und «Kulturförderung» ist folgender Anteil für Erwachsenenbildung an den Gesamtausgaben enthalten:

Bereich	Total 1975	davon für Erwachsenenbildung (Schätzung)	Anteil der Erwachsenenbildung
Staatsbeiträge	33 385 000	570 000	1,7 % (1/60)
Kulturförderung	8 820 000	220 000	2,5 % (1/40)

Bei den «Staatsbeiträgen» werden vor allem die Leistungen an die (nur zum kleineren Teil zur Erwachsenenbildung zu zählenden) Musikschulen erfasst. Anteilmässig fallen sie freilich mit 1,7 % nicht stark ins Gewicht. Die Mittel gehen eher an Institutionen mit einem ausgebauten Lehrkörper, d. h. in erster Linie an verschiedene Fachschulen, die hier nicht zur Erwachsenenbildung gerechnet werden, weil sie auf dem ersten oder zweiten Bildungsweg eine Grundausbildung vermitteln.

Bei der Kulturförderung beansprucht die Erwachsenenbildung einen nur wenig grösseren Anteil als bei den Staatsbeiträgen, nämlich 2,5 %. Dies erstaunt, da die eindeutig als solche fassbaren Institutionen der allgemeinen Erwachsenenbildung dem Wirkungsbereich der Kulturförderung zugewiesen worden sind. Dass der Prozentsatz trotzdem nicht höher ist, hängt damit zusammen, dass einige der andern geförderten Institutionen, vor allem Oper und Sprechtheater, ausgesprochen kostenintensiv sind und daher hohe Kreditanteile erhalten.

Von den 1,2 Millionen Franken aus Krediten der Erziehungsdirektion, die der Erwachsenenbildung zugute kommen, gehen nur 315 000 Franken oder rund 26 % an *Institutionen, die Erwachsenenbildung als ihren Hauptzweck ansehen*. Bei den Beträgen an Institutionen, die nur zum kleineren Teil Erwachsenenbildung betreiben, liegt der Anteil der Musikschulen bei 65 %.

Bisher ist die Erziehungsdirektion insofern einem pluralistischen Konzept gefolgt, als sie an verschiedene gemeinnützige Institutionen der Erwachsenenbildung Beiträge ausrichtet. De facto ergibt sich aber eine gewisse *Konzentration* auf einige wenige Empfänger (Volkshochschule, Kantonal-zürcherische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung, Zürcher Frauenzentrale). Nach dem pluralistischen Konzept müsste aber eine Verdichtung der Strukturen auch die Erweiterung des Kreises der geförderten Träger bedeuten.

Es stellt sich sodann die Frage, ob und wie die Erwachsenenbildung bei Organisationen mit anderem Hauptzweck (Gewerkschaften, Sportvereine, Kantonalvereine, Naturfreunde usw.), in denen sich auch untere und mittlere Schichten heimisch fühlen, gefördert oder doch als Rekrutierungshilfe eingesetzt werden könnte. Angestrebt werden sollte vor allem eine *didaktisch-methodische Beratung* und, in einer späteren Phase, der Einsatz von hauptberuflichen Erwachsenenbildungs-Spezialisten; dabei könnte ein solcher Spezialist auch für mehrere Organisationen zugleich arbeiten.

## **5. Mögliche Massnahmen zur Förderung der Erwachsenenbildung**

Im folgenden wird eine Liste von Massnahmen aufgeführt, die als Grundlage für konkrete Anträge dienen könnte. (In Klammern wird jeweils durch «zM» bzw. «fM» angegeben, ob es sich um eine zentrale oder eine flankierende Massnahme handelt.)

### *A. Durch Regierungsrat und Verwaltung in eigener Kompetenz ausführbare Massnahmen:*

- 1 Empfehlung an die gemeinnützigen Erwachsenenbildungs-Institutionen zur Bildung eines kantonalen *Dachverbandes* oder einer Kantonalkonferenz (fM);

- 2 Bestimmung in der Vollziehungsverordnung zum Kulturförderungsgesetz, dass zur Entscheidung über Beiträge an die Erwachsenenbildung der Rat der *Arbeitsgruppe für Erwachsenenbildung* eingeholt werden muss (zM);
- 3 Erhöhung der Mitgliederzahl dieser Arbeitsgruppe auf fünf (fM);
- 4 Rundschreiben an Musikschulen und andere Institutionen betreffend *Trennung* der Erwachsenenbildung von den übrigen Bereichen in bezug auf Rechnung und Statistik (fM);
- 5 Empfehlung an Schulleitungen bzw. Gemeinden betreffend Überlassung nicht klassengebundener *Räumlichkeiten* an Organisationen der Erwachsenenbildung (fM);
- 6 Abgrenzung von *Erwachsenenbildungs-Bezirken*, innerhalb welcher die Anbieter von Erwachsenenbildung untereinander und mit den Schulbehörden zusammenarbeiten sollen oder innerhalb welcher ein bestimmtes Mindestangebot an Kursstunden und eigenen Räumen sowie an Bildungsheim-Kapazitäten vorhanden sein sollte (fM);
- 7 Entwurf eines *Gesetzes* zur Förderung der Erwachsenenbildung (zM);
- 8 Institutionalisierung der Kontakte zwischen den mit Erwachsenenbildung befassten (bzw. in sie hineinwirkenden) Stellen in den verschiedenen Direktionen, z. B. in einer *direktionsübergreifenden Kommission* für Erwachsenenbildung (zM);
- 9 Vereinigung aller Beiträge an die Erwachsenenbildung unter je einem Titel in den *Rechnungen* der einzelnen Direktionen (fM);
- 10 *Beurlaubung* von kantonalen Beamten für Einsätze in der Erwachsenenbildung (Wissenschafter, pädagogisch-didaktische Fachleute, Finanzexperten u. a.) (fM);
- 11 Bildung einer *kantonalen Kommission für Erwachsenenbildung* aus Vertretern der Verwaltung, der Träger, der Wissenschaft u. a. (zM).

Die Massnahmen 1—7 betreffen nur die Erziehungsdirektion,

die Massnahmen 8—11 mehrere oder alle Direktionen.

*B. Neue Kredite bedingende Massnahmen:*

- 12 Pauschalbeiträge an gemeinnützige Organisationen, die unter kundiger Leitung Erwachsenenbildungs-Programme ausarbeiten und anbieten (zM);
- 13 Beiträge an Veranstalter der *Aus- und Weiterbildung* teil- oder vollzeitlicher andragogischer (erwachsenenpädagogischer) *Mitarbeiter* der Erwachsenenbildung und der institutionsübergreifenden Fortbildung solcher Mitarbeiter (zM);
- 14 Beiträge an die Kosten von institutionsübergreifenden *Bemühungen zur Information* der Bevölkerung über Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (fM);
- 15 Dreistufige *Umfrage* über das Angebot der Erwachsenenbildung, bestehend erstens aus einem Rundschreiben an die Gemeinden betreffend dort tätige Institutionen und betreffend Sorgen und Wünsche der Gemeinden im Bereich der Erwachsenenbildungs-Förderung, zweitens aus einem Rundschreiben an die ermittelten Institutionen der Erwachsenenbildung (Fragebogen mit Probelauf, daneben Orientierung über Förderungspolitik) und drittens aus einer Umfrage bei der Bevölkerung als Ansatz zu einer Bedürfnisanalyse (zM);
- 16 Beiträge an die Kosten von Erwachsenenbildungs-Institutionen für die Besoldung zusätzlicher *Abwärte* für Veranstaltungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit (fM);
- 17 Beiträge an *Raummieten* (für länger dauernde Kurse), unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer zentralen Lage (fM);
- 18 Beiträge an die Erstausstattung mit modernen *Hilfsmitteln* (fM);
- 19 Beiträge an die Personalkosten für *hauptberufliche andragogische oder leitende Mitarbeiter* (z. B. Leiter einer Institution, für den Lehrbetrieb verantwortlicher «pädagogischer Assistent», Fachbereichsleiter) (zM);
- 20 Schaffung einer *Dienststelle für Erwachsenenbildung*, welche den Kanton, die Bevölkerung sowie Institutionen der Erwachsenenbildung und Gemeinden berät und allfällige eigene Veranstaltungen des Kantons organisiert (zM);
- 21 Einstellung eines ambulanten methodisch-didaktischen und organisatorischen *Beraters* als Hilfe für Erwachsenen-

- bildungs-Institutionen und Gemeinden; oder Beiträge an mehrere teilzeitlich regional tätige Berater (zM);
- 22 Beiträge an *Zweckverbände* von Gemeinden, die zur gemeinsamen Unterstützung einer Bezirks- oder Regional-volkshochschule oder einer andern Erwachsenenbildungs-Institution auf dieser Ebene gebildet worden sind (fM);
  - 23 Unterstützung praxisorientierter *Forschung* auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung durch Beiträge an Wissenschaftler oder durch Ausschreibung von Rahmenkrediten für bestimmte Projekte (fM);
  - 24 Errichtung einer *Professur* für Erwachsenenbildung (fM);
  - 25 Beiträge an die Errichtung einer privaten *Forschungs- und Ausbildungsstätte* für Erwachsenenbildung (etwa in der Art des Instituts für Angewandte Psychologie) (fM);
  - 26 Schaffung eines wissenschaftlichen Stabes zur Begleitung der praktischen Massnahmen des Kantons auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung (fM).

## **6. Etappen der Durchführung**

Der Kredit der Erziehungsdirektion zur Förderung der Erwachsenenbildung soll in *vier Etappen* von Fr. 250 000.— auf Fr. 600 000.— jährlich ansteigen. Für die Massnahmen aufgrund von neuen Krediten (Nrn. 12—26) wurde ein *Stufenplan* entworfen. Die in eigener Kompetenz ausführbaren Massnahmen sind anschliessend daran aufgeführt.

Nicht alle der Massnahmen Nrn. 13—26 sind im Zeitraum des Stufenplans zu verwirklichen: Aus Kostengründen sind einige weggelassen; Massnahme 21 ist in Massnahme 20 enthalten. Die Massnahmen Nrn. 19 und 20 bilden den Kern des Stufenplans, da vor allem die private Infrastruktur der Erwachsenenbildung durch den Einsatz von Fachleuten in plannenden Funktionen ausgebaut sowie eine beratende und koordinierende Tätigkeit des Kantons ermöglicht werden soll.

Dieser Stufenplan ist als Leitbild zu verstehen: Im Rahmen der für die einzelnen Etappen vorgesehenen Beiträge sind, soweit entsprechende Bedürfnisse ausgewiesen werden, durchaus Gewichtsverschiebungen möglich. So könnten etwa die Pauschalbeiträge auf Kosten anderer Positionen erhöht werden, falls sich solche Tätigkeiten und Funktionen als be-

sonders förderungswürdig erweisen sollten, auf die keine Massnahme des Stufenplans eigens zugeschnitten ist.

Der Stufenplan bezieht sich zunächst nur auf den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion, ausgchend von den neuen Möglichkeiten des Kulturförderungsgesetzes von 1970. Mit den hier entwickelten Etappen könnten aber bestimmte Massnahmen anderer Direktionen verbunden werden.

Es wäre dabei vor allem an die Beiträge der Volkswirtschaftsdirektion an Institutionen und Teilnehmer der beruflichen Erwachsenenbildung zu denken.

Die Etappen des Stufenplans für die Realisierung der Förderungsmassnahmen sollen zusammen einen *Zeitraum von acht bis zehn Jahren* umfassen.

In Anbetracht der Finanzlage des Kantons ist der Zeitpunkt des *Beginns* der neuen Massnahmen vorerst *offenzulassen*. Der Regierungsrat wird die erforderlichen Kredite zu gegebener Zeit mit dem Voranschlag einholen.

### *Stufenplan*

Nr.	Massnahme (in Stichworten)	Anteil des Kantons	Kosten für den Kanton
<i>1. Etappe</i>			
12	Pauschalbeiträge	100 %/o	75 000.—
15	Dreistufige Umfrage	100 %/o	15 000.—
19	Hauptberufliche Mitarbeiter (zwei)	2/3	70 000.—
20	Dienststelle für Erwachsenen- bildung	100 %/o	90 000.—
<i>Erste Etappe total</i>			<u>250 000.—</u>
<i>2. Etappe</i>			
12	Pauschalbeiträge	100 %/o	110 000.—
13	Aus-/Weiter-/Fortsbildung Mitarbeiter	50 %/o	10 000.—
14	Informationsbemühungen der Träger	50 %/o	10 000.—
16	Abwärtskosten	60 %/o	25 000.—
17	Mietkosten	50 %/o	40 000.—
18	Erstausstattung mit Hilfsmitteln	50 %/o	15 000.—
19	Hauptberufliche Mitarbeiter (drei)	2/3	100 000.—
20	Dienststelle für Erwachsenenbildung	100 %/o	90 000.—
<i>Zweite Etappe total</i>			<u>400 000.—</u>

Nr.	Massnahme (in Stichworten)	Anteil des Kantons	Kosten für den Kanton
<b>3. Etappe</b>			
12	Pauschalbeiträge	100 %	90 000.—
13	Aus-/Weiter-/Fortsbildung Mitarbeiter	50 %	20 000.—
14	Informationsbemühungen der Träger	50 %	20 000.—
16	Abwertskosten	60 %	30 000.—
17	Mietkosten	50 %	70 000.—
18	Erstausstattung mit Hilfsmitteln	50 %	40 000.—
19	Hauptberufliche Mitarbeiter (vier)	2/3	140 000.—
20	Dienststelle für Erwachsenenbildung	100 %	90 000.—
<b>Dritte Etappe total</b>			<b>500 000.—</b>
<b>4. Etappe</b>			
12	Pauschalbeiträge	100 %	70 000.—
13	Aus-/Weiter-/Fortsbildung Mitarbeiter	50 %	20 000.—
14	Informationsbemühungen der Träger	50 %	20 000.—
16	Abwertskosten	60 %	45 000.—
17	Mietkosten	50 %	100 000.—
18	Erstausstattung mit Hilfsmitteln	50 %	150 000.—
19	Hauptberufliche Mitarbeiter (fünf)	2/3	170 000.—
20	Dienststelle für Erwachsenenbildung	100 %	90 000.—
22	Regionale Volkshochschulen	40 %	40 000.—
23	Praxisorientierte Forschung	50 %	30 000.—
<b>Vierte Etappe total</b>			<b>600 000.—</b>

*Begleitprogramm der ohne spezielle Kredite  
durchführbaren Massnahmen:*

*Nur in der 1. Etappe durchgeführt (und evtl. später wiederholt):*

Nr.

- 1 Empfehlung betreffend Dachverband
- 4 Rundschreiben betreffend Abtrennung der Erwachsenenbildung in Rechnung und Statistik
- 5 Empfehlung betreffend Überlassung nicht klassengebundener Räumlichkeiten in Schulhäusern

*Von der 1. Etappe an regelmässig durchgeführt:*

Nr.

- 8 Kontakte zwischen den mit Erwachsenenbildung befassten kantonalen Stellen

- 9 Ausgaben für Erwachsenenbildung unter je einer Position der Direktionsrechnungen verbucht
- 10 Beurlaubung von Beamten für Einsätze in der Erwachsenenbildung

*Von der 2. oder 3. Etappe an regelmässig durchgeführt:*

Nr.

- 2 Arbeitsgruppe Erwachsenenbildung obligatorisch anzuhören
- 3 Erhöhung der Mitgliederzahl der Arbeitsgruppe auf fünf
- 6 Abgrenzung von Erwachsenenbildungs-Bezirken

*Erst nach der 4. Etappe durchführbar:*

Nr.

- 7 Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung
- 11 Kantonale Kommission für Erwachsenenbildung.

Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat, aufgrund des vorliegenden Berichts das Postulat Nr. 1412 vom 15. November 1971 als erledigt abzuschreiben.

Zürich, den 24. August 1977

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
Mossdorff            Roggwiller